

1. Versuchsbericht 2023 – Pflanzenschutz im Ackerbau erschienen 2. Aktueller Stand zum Wirkstoff Glyphosat

1. Versuchsbericht 2023 – Pflanzenschutz im Ackerbau

Schwieriges Versuchsjahr mit interessanten Ergebnissen:

Ein außergewöhnliches Anbaujahr liegt hinter uns. Wetterextreme mit Wechsel von „viel zu trocken“ und „viel zu nass“ haben die Landwirte, aber auch das Versuchswesen der Landwirtschaftskammer, vor Herausforderungen gestellt.

Dennoch ist es auch in diesem Jahr gelungen, wertvolle Versuchsergebnisse zu aktuellen Fragestellungen im Pflanzenschutz auf den fünf Kammer-Versuchsstationen Bartl, Futterkamp, Kastorf, Loit und Sönke-Nissen-Koog, sowie zahlreichen Praxisflächen von Landwirten, zu generieren.

Wie die Bodenherbizide unter der Trockenheit des vergangenen Herbstes gewirkt haben, was der Winterraps ohne den Einfluss von Herbstschädlingen im Stande ist zu leisten, wie relevant die Pilzkrankheiten im Wintergetreide nach dem nassen, milden Winter waren und viele weitere spannende Fragen werden in der 35. Ausgabe des Versuchsberichts Pflanzenschutz im Ackerbau beantwortet.

Eine Bestellung ist per E-Mail an jpaasch@lksh.de möglich. Der Versuchsbericht kostet 10 € pro Stück zuzüglich Versandkosten. Eine Bestellung kann auch bequem über unsere Internetseite <https://www.lksh.de/versuche/versuche-in-der-landwirtschaft/versuchswesen-pflanzenschutz/> erfolgen. Text: Lilli Krützmann (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein)



2. Aktueller Stand zum Wirkstoff Glyphosat

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 vom 28.11.2023 wurde die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat erneuert. Der Wirkstoff ist nun bis zum **15. Dezember 2033** genehmigt. Die Verordnung gilt ab dem 16.12.2023.

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** hat bestehende Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat, welche bis zum 15. Dezember 2023 gültig sind, bis zum **15. Dezember 2024** verlängert.

Somit können die Zulassungsinhaber ab dem 16.12.2023 innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung stellen, wenn sie die Pflanzenschutzmittel auch künftig in Verkehr bringen möchten.

Das ab dem 01.01.2024 vorgesehene Anwendungsverbot von Glyphosat, gemäß § 9 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ist somit rechtswidrig. Somit muss nun zeitnah die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung angepasst werden.

Nach Informationen des **Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)** wird aktuell eine **Eilverordnung** erarbeitet, sodass das Verbot von Glyphosat gemäß PflSchAnwV noch vor dem 01.01.2024 aufgehoben werden wird. Eine solche Eilverordnung gilt 6 Monate und muss dann durch eine offizielle Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ersetzt werden. Bei

der Eilverordnung werden die Länder nicht beteiligt, sodass über die anstehende Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Moment keine Aussage getätigt werden kann.

Laut der Durchführungsverordnung (EU) **2023/2660** sind an die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat allerdings Sonderbestimmungen (z.B. Schutz des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung und Schutz von Nichtzielpflanzen) geknüpft.

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Bols	Kiel, RD-Eckernförde West, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nbols@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg, RD-Eckernförde Nord	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit. © Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.